

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung (HKN Herkunftsnachweise) gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Die Ökostrompauschale ist alle drei Jahre neu festzulegen und wurde für die Jahre 2015, 2016 und 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014) festgesetzt.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortliche dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bis dahin geltende Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Auftrag gegebenen Prognosegutachten haben für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2015 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2016) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2017 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2017	9.829 GWh
Aufwendungen	in € Mio.
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG	1.020,0
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,2
Verrechnungsförderung gemäß § 42 2012 ÖSG laut Jahresabschluss 2015	23,4
Prognostizierte Minderaufwendungen 2016	-81,5
Administrative Aufwendungen 3.4 8,8	8,8
Finanzielle Erträge 3.4 -0,2	-0,2
Ausgleichsenergie 3.5 83,9	83,9
Zuschläge gemäß § 21 ÖSG 2012 für Neuanlagen (Technologie- und KWKBonus)	0,0
Fördermittel für neue Technologien	7,0
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	16,0
Zwischensumme Aufwendungen	1.077,6
Erlöse	in € Mio.
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	281,0
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	9,1
Einnahmen Ökostrompauschale 2016	320,4
Zwischensumme Erlöse	610,5
Finanzierungserfordernis 2017 in € Mio.	467,1

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 467,1 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,74 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 26,80 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind (wie im Vorjahr) auch im Jahr 2017 – § 26 Abs.2 ÖSG 2012 entsprechend – 16 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2017 0,93 Euro/MWh betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis für 2017 beträgt 28,59 Euro/MWh.

Zum Vergleich: im Jahr 2016 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 639,9 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,72 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 37,11 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2016 im Ausmaß von 10,21 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,21 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 1,05 Mrd. Euro darstellt.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2017 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 9,83 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,37 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 1,02 Mrd. Euro darstellt. In den letzten Jahren ist es zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelenergiekosten gekommen. Für das Jahr 2017 wird jedoch ein leichter Rückgang der Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie erwartet, der primär auf das Auslaufen von Einspeisetarifverträgen für Windkraftanlagen zurückzuführen ist; somit wurden für das Jahr 2017 83,9 Mio. Euro an Kosten angenommen.

Im Vergleich der letzten Jahre ist nunmehr für 2017 ein etwa gleichbleibendes Gesamteinspeisetarifvolumen in Höhe von 1.020,0 Mio. Euro gegeben, da die ersten Anlagen nach Ablauf des Förderzeitraums aus der Förderung fallen. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2014 897 Mio. Euro, im Jahr 2015 967,2 Mio. Euro und im Jahr 2016 1.054,8 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. In den Folgejahren sankt der durchschnittliche Marktpreis kontinuierlich von 40,24 Euro/MWh im Jahr 2013 auf 35,35 Euro/MWh im Jahr 2014, auf 32,27 Euro/MWh im Jahr 2015 und auf 26,5 Euro/MWh im Jahr

2016. Dementsprechend lukriert die OeMAG – wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe – laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2015 etwa 302,0 Mio. Euro (entspricht 31,2% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) und für das Jahr 2016 etwa 321,9 Mio. Euro (entspricht 30,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) an Einnahmen über den Marktpreis. Aufgrund des nunmehr zwar leicht steigenden Marktpreises und des leicht geringeren Gesamteinspeisetarifvolumens steigt der Anteil der über den Marktpreis abzudeckenden Aufwendungen der OeMAG trotzdem und beträgt für 2017 voraussichtlich 27,5%. Diese Entwicklung wiederum führt im Vergleich mit dem Jahr 2016 zu einem etwa gleichbleibenden Unterstützungsvolumen im Jahr 2017, welches – neben der für die Jahre 2015 bis 2017 bereits mit BGBl. II Nr. 349/2014 verordneten Ökostrompauschale – durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

Zu § 2:

In Bezug auf die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nichtgemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugrunde gelegt.